

Informationen zur Notwendigkeit von Begleitpersonen für Rollstuhlbenutzer in Versammlungsstätten

In Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten der
Landeshauptstadt München

Stand: Mai 2016

Dieses Informationsblatt gibt Auskunft über die Verfahrensänderung bei der Genehmigung von Bestuhlungs- und Rettungswegplänen und die bisherige Forderung nach einer Begleitperson für Rollstuhlbenutzer.

Am 01.07.2013 ist die derzeit gültige Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in Kraft getreten. Diese sieht in § 42 folgendes vor:

„Der Betreiber [...] hat eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. In der Brandschutzordnung sind [...] die Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung von Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlbenutzern, erforderlich sind.“

Die Branddirektion vertritt nun die Meinung, dass den baurechtlichen Anforderungen auch entsprochen wird, wenn nicht mehr generell Begleitpersonen gefordert werden. Die konkrete Festlegung und Anwendung der organisatorischen Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit Behinderung liegt somit beim Betreiber der Versammlungsstätte und kann objektspezifisch stattfinden.

Weiterhin wird jedoch empfohlen, Plätze für Begleitpersonen in direkter Umgebung der Rollstuhlplätze anzuordnen.

Im Übrigen ist die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson eines Schwerbehinderten durch das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis kenntlich gemacht und in § 146 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX folgendermaßen geregelt:

„Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die behinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt.“

Diese Verfahrensänderung wurde in Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München erstellt und soll die einheitliche Sichtweise von Feuerwehr und Behindertenbeauftragtem zu dieser Thematik zeigen.

Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Branddirektion, Abt. Einsatzvorbeugung, Tel: (089) 23 53 - 44444 oder Email: bfm.veranstaltungssicherheit@muenchen.de, zur weiteren fachlichen Beratung und Abstimmung der Maßnahmen.